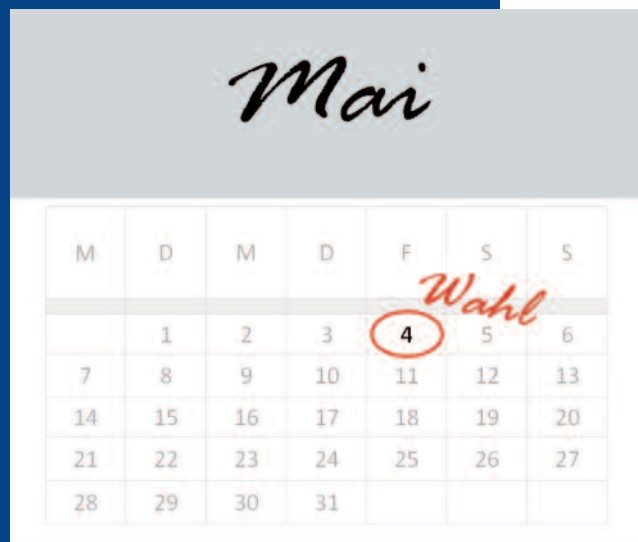




Rechtsanwaltskammer
München

Sonderausgabe der Mitteilungen

02/2018



Inhaltsverzeichnis:

Einladung zur Kammerversammlung am 04. Mai 2018 in der Alten Kongresshalle	02
Jahresrechnung	04
Haushalt	09
Wahlen zum Vorstand	11
Anträge	13

E I N L A D U N G

**zur ordentlichen Kammerversammlung 2018
der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München**

**am Freitag, den 04. Mai 2018, um 14.00 Uhr in der Alten Kongresshalle,
Theresienhöhe 15, 80339 München**

Imbiss und Informationsstände zum Thema „Ausbildung“ ab 13.00 Uhr,
U-Bahn-Station Schwanthalerhöhe

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Bericht des Präsidenten
3. Bericht des Schatzmeisters
gem. § 73 Abs. 2 Nr. 7 BRAO
4. Aussprache über die Berichte
5. Entlastung des Kammervorstands
6. Bewilligung der Mittel für das Geschäftsjahr 2018 (und 2019)
gem. § 89 Abs. 2 Nr. 4 BRAO
7. Neuwahlen zum Vorstand
8. Vortrag von RA Ekkehart Schäfer, Präsident der BRAK,
„beA – heute und morgen“
9. Beschlussfassung über die angekündigten Anträge

Zwischen den Beschlussfassungen über die angekündigten Anträge erfolgen
(soweit erforderlich) weitere Wahlgänge.
10. Verschiedenes

Die Kammerversammlung berufe ich hiermit ein (§ 86 Abs. 1 Satz 1 BRAO).

gez. RA Michael Then
Präsident

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

„frei“ und „unabhängig“ – zwei Attribute, die in unserem Berufsfeld nicht nur als persönliche Maxime dienen, sondern auch einer anwaltlichen Selbstverwaltung bedürfen. Ohne ehrenamtliches Engagement wäre die Wahrnehmung dieser bedeutenden Aufgabe jedoch nicht möglich.

In der diesjährigen Kammerversammlung finden nach § 68 Abs. 2 BRAO **Neuwahlen** statt (zum letzten Mal in Form einer Präsenzwahl): Insgesamt 18 Vorstandsmitglieder in 7 Landgerichtsbezirken sind zu wählen – das entspricht der Hälfte des Kammervorstands.

In diesem Zusammenhang möchte ich mich im Voraus bei allen Kandidatinnen und Kandidaten, die sich für eine (Wieder-)Wahl und damit für eine ehrenamtliche Tätigkeit zur Verfügung stellen, bedanken.

Selbstverständlich nutzt die Rechts-anwaltskammer die Veranstaltung auch dazu, um weitere aktuelle berufsrechtliche und berufspolitische Themen zu diskutieren. Natürlich berichten wir zum beA: **BRAK-Präsident Ekkehart Schäfer** gibt Auskunft zum aktuellen Stand des beA's. Hierzu sind auch Anträge gestellt.

Das Informationsprogramm rund um die Versammlung widmet sich in diesem Jahr der „Ausbildung von Rechtsanwaltsfachangestellten“ – einem eher „klassischen“ Thema, das für unseren Berufsstand und die tägliche Arbeit aber von zentraler Bedeutung ist. Ab 13 Uhr haben Sie an verschiedenen Informationsständen die Möglichkeit, sich u.a. zum neuen Online-Ausbildungsvertrag

sowie über Ablauf, Inhalte und die Vergütung der Ausbildung zu informieren.

Im Anschluss an die Versammlung laden wir alle Kolleginnen und Kollegen zum weiteren Gedankenaustausch bei einem Imbiss ein. Als Mitglied der größten Rechtsanwaltskammer Deutschlands sind Sie dazu aufgerufen, sich an der Diskussion und der Gestaltung der Zukunftsaufgaben unserer Selbstverwaltung aktiv zu beteiligen und Ihre berufsspezifischen Anliegen einzubringen. Daher unser Aufruf: Nutzen Sie Ihr Wahlrecht und tragen Sie mit Ihrer Stimme dazu bei, dass die Interessen der Anwaltschaft auch weiterhin kompetent, loyal und engagiert vertreten werden.

Aus organisatorischen Gründen dürfen wir Sie bitten, uns bis zum 27.04.2018 per Email an mitteilungen@rak-m.de oder per Telefax unter der Nr. 089 53 29 44 393 eine kurze Rückmeldung zukommen zu lassen, ob Sie an der Kammerversammlung teilnehmen. Hierfür können Sie das beigefügte Formular verwenden.

Ich freue mich, Sie auf der Kammerversammlung 2018 begrüßen zu können.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



RA Michael Then
Präsident

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

nachfolgend finden Sie die Kurzfassung der Jahresrechnung für das zurückliegende Jahr, bestehend aus Einnahmen-/Ausgabenrechnung für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2017 und Vermögensrechnung zum 31.12.2017 sowie den Haushaltsvoranschlag für das laufende Geschäftsjahr. Der Haushalt enthält auch die Gegenüberstellung des Voranschlags 2017 zu den Ist-Zahlen (vgl. § 5 Abs. 4 der Geschäftsordnung), damit Sie den beschlusskonformen Einsatz der Mittel prüfen können.

Wie schon in den beiden vergangenen Jahren, wurden Aufbau und Gliederung des Haushaltsvoranschlags 2018 und die Jahresrechnung 2017 aufeinander abgestimmt, um einen einfachen Abgleich zwischen beiden Rechenwerken zu ermöglichen. Daneben finden Sie unter Transparenzgesichtspunkten eine weitere Spalte, aus der sich die Abweichung zwischen dem geplanten Voranschlag und den tatsächlichen Einnahmen bzw. Ausgaben unmittelbar ablesen lässt. Hinzuweisen ist darauf, dass die Kammer, wie in der Kammerversammlung 2017 dargelegt, seit dem Jahr 2017 unter Beachtung von § 89 Abs. 2 Nr. 6 BRAO die Abrechnung nach Einnahmen und Ausgaben nach ‚Kameralistik‘ vornimmt, nicht mehr nach handelsrechtlichen Grundsätzen. Insoweit ergibt sich zum 01.01.2017 ein einmaliger (Buch-)Übergangsgewinn, der in der Vermögensrechnung ausgewiesen ist.

In Kürze stehen auf unserer Internetseite detaillierte Erläuterungen zur Jahresrechnung 2017 und zum Haushaltsvoranschlag 2018 zum Abruf bereit (RAK München > Organisation/Gremien > Kammerversammlung > Kammerversammlung 2018).

Die Kammer hat auch für das Geschäftsjahr 2017 eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft damit beauftragt die Jahresrechnung zum 31.12.2017 unter Einbeziehung der Buchführung entsprechend den Grundsätzen ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen zu prüfen. Die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat bestätigt, dass die Jahresrechnung in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Die vollständige Jahresrechnung zum 31.12.2017 samt Prüfungsvermerk werden wir ebenfalls auf unserer Internetseite unter vorgenannter Adresse veröffentlichen.

Schließlich sei an dieser Stelle noch auf die wesentlichen Eckdaten aus dem Rechnungswesen eingegangen. Die Kammer hatte im Jahr 2017 Einnahmen i.H.v. rd. EUR 7,55 Mio. Dem standen Ausgaben i.H.v. rd. EUR 8,11 Mio. gegenüber. Somit wurde – vor Abschreibungen und Investitionen – ein Verlust i.H.v. TEUR 561 realisiert. Die Investitionen beliefen sich auf rd. TEUR 39.

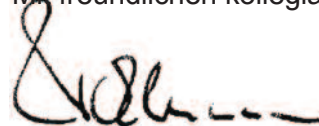
Die Kammer hatte demnach im Jahr 2017 um TEUR 194 höhere Einnahmen, als geplant und um TEUR 390 geringere Ausgaben, als geplant. Das führt – vor Abschreibungen und Investitionen – zu einem um TEUR 584 geringeren Verlust als mit EUR 1,15 Mio. prognostiziert bzw. – nach Investitionen – mit TEUR 600 zu einem um TEUR 589 geringeren Verlust als mit EUR 1,19 Mio. prognostiziert. Neben Mehreinnahmen aus Kammerbeiträgen resultieren die im Verhältnis zur Planung höheren Einnahmen hauptsächlich aus Kursgewinnen aus Wertpapieren sowie Zinsen und Dividenden. Die Minderausgaben resultieren hauptsächlich aus geringeren Sterbegeldausgaben, Einsparungen und anderen Minderausgaben bei den Veranstaltungs- und Reisekosten sowie geringeren Honoraren, Prozess- und Gerichtskosten, die für erwartete Passivprozesse im Bereich der Syndikuszulassungssachen eingestellt worden waren.

Für das Haushaltsjahr 2018 planen wir – einschließlich Investitionen – erneut mit einem Verlust und zwar i.H.v. rd. TEUR 576. Das bleibt geringfügig (TEUR 24) hinter den tatsächlichen Vorjahreswerten und erheblich (TEUR 613) hinter dem Vorjahresetat zurück. Dabei reduziert sich einerseits vor allem der Personalkostenaufwand sowie der an die Bundesrechtsanwaltskammer abzuführende Beitrag für den elektronischen Rechtsverkehr, andererseits planen wir u.a. mit Investitionen in das Verwaltungsgebäude der Kammer und die Innenausstattung sowie höheren Reisekostenausgaben aufgrund der geplanten Änderung der Entschädigungsordnung.

Dass die Rechtsanwaltskammer weiterhin planmäßig „Verluste“ realisiert, liegt daran, dass wir konsequent das angesparte Kammervermögen abschmelzen. Denn die Kammer ist kein gewinnorientiertes Wirtschaftsunternehmen, die als Selbstzweck Vermögen aufbaut.

Ich freue mich, wenn ich Ihnen anlässlich der Kammerversammlung 2018 die relevanten Daten weiter erläutern kann. Bitte geben Sie etwaige Fragen, die Sie auf der Kammerversammlung stellen wollen, vorher schriftlich bekannt, um detailliert Antwort geben zu können.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



RA Rolf G. Pohlmann
Vizepräsident und Schatzmeister

Einnahmen-Ausgabenrechnung für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2017

Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München

	Kammer- tätigkeit EUR	Vermögens- verwaltung EUR	Nothilfe EUR	2 0 1 7 Gesamt EUR
Einnahmen				
Kammerbeiträge	5.957.239,97	0,00	0,00	5.957.239,97
Zulassungsgebühren	330.320,00	0,00	0,00	330.320,00
Vertreterbestellungen	870,00	0,00	0,00	870,00
Anwaltsgerichtsgeldbußen	111.681,33	0,00	0,00	111.681,33
Mahnporto, Gerichtsvollzieherkosten	12.245,09	0,00	0,00	12.245,09
Fachanwaltsgebühren	105.430,00	0,00	0,00	105.430,00
Prüfungsgebühren Rechtsanwaltsfachangestellte	27.395,00	0,00	0,00	27.395,00
Prüfungsgebühren Rechtsfachwirte	15.450,00	0,00	0,00	15.450,00
Fortbildung Rechtsanwaltsfachangestellte	14.015,00	0,00	0,00	14.015,00
Fortbildung Rechtsanwälte	301.437,50	0,00	0,00	301.437,50
Mieteinnahmen Gundelindenstraße 8	0,00	100.126,80	0,00	100.126,80
Mieteinnahmen Tal 33	0,00	159.191,28	0,00	159.191,28
Erlöse aus verauslagten Beträgen	29.324,70	1.318,92	0,00	30.643,62
Anwaltsausweise, Signaturkarten	67.010,00	0,00	0,00	67.010,00
Spenden Nothilfe	0,00	0,00	116.327,02	116.327,02
Erlöse aus Zwangsgeldern	9.150,00	0,00	0,00	9.150,00
Erlöse aus Geldauflagen	0,00	0,00	14.300,00	14.300,00
Zins- und Dividendenerlöse	0,00	49.764,58	0,00	49.764,58
Kursgewinne aus Wertpapieren	0,00	62.970,45	0,00	62.970,45
Sonstige Einnahmen	64.286,36	0,00	0,00	64.286,36
Einnahmen gesamt	7.045.854,95	373.372,03	130.627,02	7.549.854,00

	Kammer- tätigkeit EUR	Vermögens- verwaltung EUR	Nothilfe EUR	2 0 1 7 Gesamt EUR
Ausgaben				
Personalkosten	3.251.039,73	0,00	20.137,82	3.271.177,55
Aufwandsentschädigung Präsident und Präsidium	142.083,34	0,00	0,00	142.083,34
Sterbegelder	122.556,55	0,00	0,00	122.556,55
Abschreibungen auf Forderungen	23.172,18	0,00	0,00	23.172,18
Versicherungen, Beiträge	2.410.283,20	0,00	0,00	2.410.283,20
Raumkosten				
Miete Keller- und Lagerraum	9.968,62	0,00	0,00	9.968,62
Heizung	39.830,74	0,00	474,18	40.304,92
Strom	30.220,70	0,00	359,77	30.580,47
Wasser, Abwassergebühren, Müllentsorgung	8.753,96	0,00	0,00	8.753,96
Reinigungskosten	40.618,42	0,00	0,00	40.618,42
Instandhaltung, Wartung	33.808,78	0,00	0,00	33.808,78
	163.201,22	0,00	833,95	164.035,17
Hauskosten Gundelindenstraße 8	0,00	37.982,58	0,00	37.982,58
Hauskosten Tal 33	0,00	15.623,34	0,00	15.623,34
Aufwand Seehaus	0,00	35.402,89	0,00	35.402,89
Veranstaltungs- und Reisekosten				
Veranstaltungen	99.102,05	0,00	0,00	99.102,05
Zuwendungen an Dritte	4.503,15	0,00	0,00	4.503,15
Lohnsteuer i. S. d. § 37 b EStG	570,94	0,00	0,00	570,94
Berufspolitische Aktivitäten	12.492,52	0,00	0,00	12.492,52
Wahl Satzungsversammlung	0,00	0,00	0,00	0,00
Bewirtungskosten	27.552,85	0,00	0,00	27.552,85
Aufwandsentschädigung	113.074,29	0,00	0,00	113.074,29
	257.295,80	0,00	0,00	257.295,80
Ausbildung Rechtsanwaltsfachangestellte Aus- und Fortbildung Rechtsanwälte				
Aus-/Fortbildung Rechtsanwaltsfachangestellte	27.936,43	0,00	0,00	27.936,43
Aus-/Fortbildung Rechtsreferendare	136.718,40	0,00	0,00	136.718,40
Aus-/Fortbildung Rechtsanwälte	253.008,63	0,00	0,00	253.008,63
Prüfung Rechtsanwaltsfachangestellte	101.557,78	0,00	0,00	101.557,78
Prüfung Rechtsfachwirt	17.551,71	0,00	0,00	17.551,71
Fachanwaltssachen	58.024,20	0,00	0,00	58.024,20
	594.797,15	0,00	0,00	594.797,15
Weitere Ausgaben				
Drucksachen	95.855,95	0,00	0,00	95.855,95
Fachliteratur	35.202,18	0,00	0,00	35.202,18
Porto	73.528,99	0,00	0,00	73.528,99
Telefon, Internet	15.958,29	0,00	325,68	16.283,97
Bürobedarf	25.485,87	0,00	0,00	25.485,87
Gerichtsvollzieherkosten	5.140,28	0,00	0,00	5.140,28
Honorare, Prozessgebühren, Gerichtskosten	125.545,59	0,00	0,00	125.545,59
EDV-Dienstleistungen	158.420,37	0,00	0,00	158.420,37
Übertrag	535.137,52	0,00	325,68	535.463,20

	Kammer- tätigkeit EUR	Vermögens- verwaltung EUR	Nothilfe EUR	2 0 1 7 Gesamt EUR
Übertrag	535.137,52	0,00	325,68	535.463,20
Abwicklungskosten	32.512,01	0,00	0,00	32.512,01
Vertrauensschadensfonds	12.158,75	0,00	0,00	12.158,75
Miete/Leasing Büromaschinen	24.104,16	0,00	0,00	24.104,16
Bankentgelt	31.080,98	0,00	0,00	31.080,98
Betriebsbedarf	204,35	0,00	0,00	204,35
Instandhaltung Ausstattung	3.421,63	0,00	0,00	3.421,63
Anwaltsgericht	110.314,79	0,00	0,00	110.314,79
Nebenkosten Nothilfe	0,00	0,00	30.810,51	30.810,51
DATEV-Kosten	31.691,60	0,00	0,00	31.691,60
Anwaltsausweise, Signaturkarten	32.001,70	0,00	0,00	32.001,70
Sonstige Ausgaben	54.961,58	0,00	0,00	54.961,58
	867.589,07	0,00	31.136,19	898.725,26
Kursverluste und Währungsdifferenzen	0,00	55.782,05	0,00	55.782,05
	7.832.018,24	144.790,86	52.107,96	8.028.917,06
Leistungen Nothilfe	0,00	0,00	81.081,57	81.081,57
Ausgaben gesamt	7.832.018,24	144.790,86	133.189,53	8.109.998,63
Jahresergebnis vor Abschreibungen	-786.163,29	228.581,17	-2.562,51	-560.144,63
Abschreibungen auf Sachanlagen	75.791,54	303.648,00	0,00	379.439,54
Jahresergebnis nach Abschreibungen	-861.954,83	-75.066,83	-2.562,51	-939.584,17
<u>Überleitungsrechnung zur Vermögensrechnung</u>				
<u>Sachanlagevermögen</u>				
Investitionen (Zugänge)			-39.480,54	
Abschreibungen			379.439,54	
Abgänge			8,00	339.967,00
<u>Finanzanlagevermögen</u>				
Käufe			-965.100,17	
Verkäufe			1.527.681,74	
Kursgewinne			-62.970,45	
Kursverluste			55.782,05	555.393,17
Durchlaufposten				6.834,90
Veränderung Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten				-37.389,10
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten Stand 01.01.2017				1.591.356,75
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten Stand 31.12.2017				1.553.967,65

Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2017

Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München

	2 0 1 7	2 0 1 6
	EUR	EUR
	<hr/>	<hr/>
<u>Zusammensetzung des Vermögens</u>		
Sachanlagevermögen	7.737.540,70	8.077.507,70
Finanzanlagevermögen	2.864.280,08	3.419.673,25
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten davon Nothilfe: EUR 881.189,47 (Vj. TEUR 835)	1.553.967,65	1.591.356,75
Fremdgelder und Vorauszahlungen	-43.943,56	-37.108,66
	<hr/>	<hr/>
Vermögen zum 31.12.2017	12.111.844,87	13.051.429,04
	<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>
<u>Überleitung des Vermögens zum 31.12.2017</u>		
Vermögen zum 31.12.2016	12.052.708,19	
Übergangsgewinn 2017	<u>998.720,85</u>	
Vermögen 01.01.2017	13.051.429,04	
Verlust 2017	<u>-939.584,17</u>	
Vermögen zum 31.12.2017	12.111.844,87	
	<hr/> <hr/>	

Haushalt 2018 und Gegenüberstellung Etatvorschlag 2017 mit den tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben

Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München

	Vorgabe 2017 TEUR	Einnahmen 2017 TEUR	Abweichung 2017 TEUR	Vorgabe 2018 *) TEUR
Einnahmen				
Kammerbeiträge	5850	5957	107	5979
Zulassungsgebühren	346	330	-16	363
Sonstige Gebühren, Vertreterbestellungen	1	1		12
Anwaltsgerichtsgeldbußen	100	112	12	100
Mahnporto, Gerichtsvollzieherkosten	12	12		12
Fachanwaltsgebühren	135	105	-30	105
Prüfungsgebühren Rechtsanwaltsfachangestellte	27	27		29
Prüfungsgebühren Rechtsfachwirte	15	15		17
Fortbildung Rechtsanwaltsfachangestellte	20	14	-6	15
Fortbildung Rechtsanwälte	325	302	-23	300
Mieteinnahmen Gundelindenstraße 8	100	100		119
Mieteinnahmen Tal 33	135	159	24	147
Erlöse aus verauslagten Beträgen	33	31	-2	53
Anwaltsausweise, Signaturkarten	64	67	3	116
Spenden Unterstützungsfonds, Spenden Nothilfe	100	116	16	100
Erlöse aus Zwangsgelder	15	9	-6	10
Erlöse aus Geldauflagen	20	14	-6	15
Zins- und Dividendenerlöse	30	50	20	30
Kursgewinne aus Wertpapieren		63	63	
Sonstige Einnahmen	27	65	38	22
Einnahmen gesamt	7355	7549	194	7544

	Vorgabe 2017 TEUR	Ausgaben 2017 TEUR	Abweichung 2017 TEUR	Vorgabe 2018 *) TEUR
Ausgaben				
Personalkosten	3287	3271	-16	3062
Aufwandsentschädigung Präsident und Präsidium	155	142	-13	189
Sterbegelder	200	123	-77	180
Abschreibung auf Forderungen		23	23	
Versicherungen, Beiträge	2411	2410	-1	2290
Raumkosten	180	164	-16	180
Hauskosten Gundelindestraße 8	35	38	3	40
Hauskosten Tal 33	18	16	-2	17
Aufwand Seehaus	58	35	-23	82
Veranstaltungs- und Reisekosten	340	257	-83	339
Ausbildung RA-Fachangestellte, Aus- und Fortbildung RA	660	595	-65	624
Öffentlichkeitsarbeit, Drucksachen	100	96	-4	77
Fachliteratur	38	35	-3	38
Porto	65	74	9	54
Telefon, Internet	16	16		20
Bürobedarf	30	26	-4	28
Gerichtsvollzieherkosten	5	5		5
Honorare, Prozessgebühren, Gerichtskosten	213	126	-87	166
EDV-Dienstleistungen	150	158	8	139
Abwicklungskosten	30	33	3	45
Vertrauensschadensfonds	30	12	-18	15
Miete/Leasing Büromaschinen	24	24		24
Bankentgelt	32	31	-1	40
Betriebsbedarf	2		-2	2
Instandhaltung Ausstattung	5	3	-2	4
Anwaltsgericht	130	110	-20	124
Nebenkosten Unterstützungsfonds, Nebenkosten Nothilfe	16	31	15	16
DATEV-Kosten **)	38	32	-6	
Anwaltsausweise, Signaturkarten	42	32	-10	76
Sonstige Ausgaben	90	55	-35	47
Kursverluste und Währungsdifferenzen		56	56	
Leistungen Unterstützungsfonds, Leistungen Nothilfe	100	81	-19	100
Ausgaben gesamt	8500	8110	-390	8023

**) Die DATEV-Kosten für das Jahr 2018 werden nicht separat ausgewiesen, diese Ausgaben sind in bei EDV-Dienstleistungen eingeplant.

	Vorgabe 2017 TEUR	Einnahmen- Ausgaben TEUR	Abweichung 2017 TEUR	Vorgabe 2018 *) TEUR
Jahresergebnis vor Abschreibungen	-1145	-561	584	-479

	Vorgabe 2017 TEUR	Investition 2017 TEUR	Abweichung 2017 TEUR	Vorgabe 2018 *) TEUR
Investitionen				
Umbaumaßnahmen				40
Büromaschinen/ Medientechnik	12	17	5	11
Innenausstattung Kammer	20	16	-4	40
Innenausstattung Anwaltsgericht	6	5	-1	3
Geringwertige Wirtschaftsgüter	6	1	-5	3
Investitionen insgesamt	44	39	-5	97

	Vorgabe 2017 TEUR	Einnahmen- Ausgaben TEUR	Abweichung 2017 TEUR	Vorgabe 2018 *) TEUR
Jahresergebnis nach Investitionen	-1189	-600	589	-576

	Vorgabe 2017 TEUR	Abschreibung 2017 TEUR	Abweichung 2017 TEUR	Vorgabe 2018 *) TEUR
Abschreibungen				
Abschreibung auf Gebäude, Sachanlagen	377	379	2	382
Abschreibungen gesamt	377	379	2	382

***) Fortgeltung, Ermächtigungen**

1.) Die Haushaltsansätze für das Jahr 2018 gelten - bis zur Entscheidung über den Haushalt für das Jahr 2019 - auch für das Haushaltsjahr 2019.

2.) Die einzelnen Haushaltstitel - auch im Bereich 'Investitionen' - sind untereinander deckungsfähig.

3.) Zusätzliche Einnahmen in den Titeln 'Fachanwaltsgebühren', 'Fortbildung Rechtsanwaltsfachangestellte' und 'Fortbildung Rechtsanwälte' dürfen für zusätzliche Ausgaben im Titel 'Ausbildung RA-Fachangestellte, Aus- und Fortbildung RA' verwendet werden.

4.) Zusätzliche Einnahmen im Titel 'Erlöse verauslagte Beträge' dürfen für zusätzliche Ausgaben im Titel 'Honorare, Prozessgebühren, Gerichtskosten' verwendet werden.

5.) Ausgaben in den Titeln 'Vertrauensschadenfonds' und 'Unterstützungsleistungen Nothilfe' dürfen im Rahmen der entsprechenden Richtlinien über den Haushaltsansatz hinaus geleistet werden, soweit das jeweilige Sondervermögen reicht.

6.) Ausgaben im Titel 'Abwicklerkosten' dürfen über den Haushaltsansatz hinaus geleistet werden, soweit eine gesetzliche Einstandspflicht der Kammer besteht.

zu TOP 7: Neuwahl zum Vorstand

Hinweise zu den Wahlen

Wer am Tag der Kammerversammlung Mitglied der Rechtsanwaltskammer München ist, ist wahlberechtigt. Zur Ausübung des Wahlrechts beachten Sie bitte § 10 Abs. 3 der Geschäftsordnung.

1. Erforderliche Stimmenmehrheit:

Für die Wahl zum Mitglied des Kammervorstands ist die einfache Stimmenmehrheit (d.h. die Stimmen von mehr als der Hälfte der an der Wahl teilnehmenden Kammermitglieder, vgl. § 11 Abs. 5 der Geschäftsordnung), erforderlich. Erreichen in zwei Wahlgängen nicht so viele Kammermitglieder, wie Mitglieder in den Kammervorstand zu wählen sind, die einfache Mehrheit, so sind diejenigen Kandidaten gewählt, die in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen erhalten (§ 88 Abs. 3 Satz 3 BRAO).

2. Ausgabe der Stimmzettel:

Die Wahlunterlagen für den ersten Wahlgang der Neuwahl werden bei der Registrierung ausgehändigt. Bitte halten Sie hierfür Ihren Anwaltsausweis oder einen gültigen Personalausweis/Reisepass bereit. Zudem erhalten Sie bei der Registrierung Ihre „Stimmberechtigungskarte“ für einen gegebenenfalls weiteren Wahlgang. Nach der jeweiligen Stimmabgabe erhalten Sie gegen Vorlage der zugehörigen Stimmberechtigungskarte die Wahlunterlagen für den nächsten Wahlgang. Bei Verlust der Stimmberechtigungskarte wird kein Ersatz gewährt und Sie erhalten keine Wahlunterlagen.

3. Stimmabgabe:

Die Stimmabgabe ist erst nach Eröffnung des jeweiligen Wahlgangs und nur persönlich möglich. Für die Wahl dürfen in jedem Wahlgang nur so viele Stimmen abgegeben werden, wie Vorstandsmitglieder aus dem jeweiligen Landgerichtsbezirk zu wählen sind. Das Kumulieren von Stimmen ist nicht möglich.

Die Kandidatinnen und Kandidaten der Wahlen zum Kammervorstand der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München 2018

Landgerichtsbezirk Ingolstadt

Reisenhofer, Marion
Fachanwältin für Arbeitsrecht
Fachanwältin für Strafrecht
Reisenhofer Rechtsanwälte
Höllbräugasse 3, 85049 Ingolstadt

Landgerichtsbezirk Kempten

Laudien, Sabine
Fachanwältin für Strafrecht
Großer Kornhausplatz 3, 87349 Kempten

Landgerichtsbezirk Landshut

Seiler, Harald
Fachanwalt für Strafrecht
Sigl Rechtsanwälte
Konradweg 10, 84034 Landshut

Landgerichtsbezirk München I

Baudy, Björn
Pohlmann Hofmann Partnerschaft
Unterer Anger 3, 80331 München

Loewenfeld, Gabriele
Fachanwältin für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht
Nikolaistraße 4, 80802 München

Völtz, Jürgen
Fachanwalt für Verkehrsrecht
Gottfried-Keller-Straße 20, 81245 München

Gleichenstein, LL.M., Andreas von
Fachanwalt für Insolvenzrecht
Kzl. Gleichenstein & Breitling
Rottmannstraße 11a, 80333 München

Lorenz-Löblein, Erika
Schneeglöckchenstraße 84a, 80995 München

Weiß, Julian
Fachanwalt für Medizinrecht
Buse Heberer Fromm PartG mbB
Barerstraße 7, 80333 München

Andreas Goller, M.B.L.-HSG
Bayerstraße 15, 80335 München
weitere Kzl./Syndikus:
Generali Deutschland AG
Adenauerring 7-11, 81737 München

Macharzenski, Bettina
Brennereistraße 48, 85662 Hohenbrunn
weitere Kzl./Syndikus:
BSH Hausgeräte GmbH
Carl-Wery-Straße 34, 81739 München

Weske, Dirk
Edinburghplatz 41, 81829 München
weitere Kzl./Syndikus:
Allianz Deutschland AG
Dieselstraße 8, 85774 Unterföhring

Heinicke, Petra
Fachanwältin für Arbeitsrecht
Arcostraße 5, 80333 München

Pohlmann, Rolf
Fachanwalt für Insolvenzrecht
Pohlmann Hofmann Partnerschaft
Unterer Anger 3, 80331 München

Wisuschil, Andreas
Ungererstraße 108 - Raum 65, 80805 München

Kääb, LL.M., Sen. E. h. Ottheinz
Fachanwalt für Versicherungsrecht
Fachanwalt für Verkehrsrecht
Barerstraße 3/I, 80333 München

von Schirach, Marco
Fachanwalt für Strafrecht
Kzl. von Máriássy, Dr. von Stetten
Alzheimer Eck 13/II, 80331 München

Wolf, Silke
Fasanenstraße 21, 81247 München

Kopp, Stephan
Max-Rüttgers-Str. 3 a, 82067 Ebenhausen
weitere Kzl./Syndikus:
Siebeck Hofmann Voßen RAe
Karolinenstraße 4, 80538 München

Sailer, Dr. Kathrin
Fachanwältin für Insolvenzrecht
Kzl. Gleichenstein & Breitling
Rottmannstraße 11a, 80333 München

Wünsch, Karsten
Öttlmairstraße 9, 81737 München

Kuhn, Dr. Thomas
Fachanwalt für Strafrecht
Fachanwalt für Steuerrecht
Kzl. Boerschmann Finke Kuhn
Rechtsanwälte PartG mbB
Pettenkoferstraße 10a, 80336 München

Skrabal, Gerold
Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht
Kzl. Romatka & Collegen
Karlsplatz 5/V, 80335 München

Landgerichtsbezirk München II

Brunnhuber, Karl
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Erbrecht
Kzl. Brunnhuber
Sauerlacher Straße 48, 82515 Wolfratshausen

Landgerichtsbezirk Passau

Werts, Silke
Fachanwältin für Insolvenzrecht
Dr.-Ernst-Derra-Straße 4, 94036 Passau

Landgerichtsbezirk Traunstein

Kalaitzis, Konstantin
Fachanwalt für Strafrecht
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
Kzl. Kalaitzis & Halder
Rottauer Straße 6, 83233 Bernau am Chiemsee

Rau, Tobias
Carl-Spitzweg-Ring 43, 82178 Puchheim

Dürr, Peter
Fachanwalt für Strafrecht
Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz
Kzl. Dr. Herzog Rechtsanwälte
An der Burgermühle 4, 83022 Rosenheim

zu TOP 9: Beschlussfassung über angekündigten Anträge

1. Antrag

des Vorstands der Rechtsanwaltskammer München auf Änderung der Gebührenordnung

Beantragte Änderungen sind in Fett- und Kursivdruck dargestellt.

Art. 2 Zulassungssachen

1. Für die Bearbeitung des Antrags auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zur Ausübung der Tätigkeit als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt (§§ 6, 12 BRAO) wird eine Gebühr von **EUR 260,-** erhoben. Dies gilt auch, wenn bereits eine Zulassung als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) oder Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) besteht.
2. Für die Bearbeitung des Antrags auf Zulassung als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) oder Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) (§ 46a BRAO) wird eine Gebühr von **EUR 320,-** erhoben. Dies gilt auch, wenn bereits eine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft besteht.
3. Für die Bearbeitung des Antrags auf die gleichzeitige Zulassung als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt und als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) oder Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) (§§ 6, 12, 46a BRAO) wird eine Gebühr von **EUR 360,-** erhoben.
4. Für die Bearbeitung des Antrags auf Erstreckung der Zulassung als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) oder Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) auf weitere Arbeitsverhältnisse oder auf eine geänderte Tätigkeit (§ 46b Abs. 3 BRAO) wird eine Gebühr von **EUR 300,-** erhoben.
5. [keine Änderung]
6. Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kammer bei Verlegung der Kanzlei aus dem Bezirk einer anderen Kammer (Wechsel) wird eine Gebühr von **EUR 150,-** erhoben. Für Rechtsanwalts-gesellschaften beträgt diese Gebühr **EUR 250,-**.
7. Wird der Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zurückgenommen, so beträgt die Gebühr **EUR 160,-**, bei Rechtsanwältinnen (Syndikusrechtsanwältinnen) und Rechtsanwälten (Syndikusrechtsanwältinnen) **EUR 220,-**, **bei Rücknahme des Antrags auf gleichzeitige Zulassung als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt und als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) oder Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) EUR 260,-**, bei Anwalts-gesellschaften **EUR 600,-**.

Begründung:

Am 01.01.2016 ist das „Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Syndikusanwälte“ in Kraft getreten. Die außerordentliche Kammerversammlung 2015 hatte am 16. Dezember 2015 im Hinblick auf die auf die Rechtsanwaltskammer München in diesem Zusammenhang zukommenden Aufgaben beschlossen, für einen Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwalt (§ 46a BRAO) bzw. auf Erstreckung der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwalt (§ 46b Abs. 3 BRAO), eine Zulassungsgebühr i.H.v. EUR 250,- bzw. eine Erstreckungsgebühr i.H.v. EUR 200,- zu erheben. Der Kammervorstand hatte dabei bis zur ordentlichen Kammerversammlung 2018 eine Evaluation des in Syndikuszulassungssachen entstehenden Verwaltungsaufwandes angekündigt, damit die prognostizierten Gebühren anhand des tatsächlich entstehenden Aufwands überprüft und ggf. angepasst werden können.

Die Evaluation der Personal- und Sachkosten im Zulassungswesen hat ergeben, dass der mit der Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung bzw. Erstreckung der Zulassung als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) oder Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) durchschnittlich verbundene Verwaltungsaufwand durch die erhobene Verwaltungsgebühr nicht gedeckt ist. Zudem wurde dabei auch festgestellt, dass der mit der Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung als (niedergelassener) Rechtsanwalt sowie auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer München (Wechsel) verbundene Verwaltungsaufwand ebenfalls nicht mehr durch die aktuell erhobenen Verwaltungsgebühren, die seit dem Jahr 2002 (Beschluss der Kammerversammlung vom 27.04.2001) unverändert sind, gedeckt ist.

Die Zulassungsgebühren werden zur Deckung des Verwaltungsaufwands im Zulassungsverfahren erhoben. Diese sollen in Anwendung des haushaltsrechtlichen Äquivalenzprinzips nicht aus dem allgemeinen Kammerhaushalt finanziert werden, d.h. die bereits zugelassenen Mitglieder sollen nicht über den allgemeinen Kammerbeitrag die Kosten der Zulassungs-, Erstreckungs- und Aufnahmeverfahren tragen, die vornehmlich Dritten zuzurechnen sind. Somit wird eine Erhöhung der Gebühren erforderlich. Auch nach der beabsichtigten Erhöhung der Gebühren liegen diese im Vergleich zu den anderen Rechtsanwaltskammern im Bundesgebiet im Mittelfeld. Eine detaillierte Begründung der Erhöhung erfolgt in der Kammerversammlung.

2. Antrag

des Vorstands der Rechtsanwaltskammer München auf Änderung der Entschädigungsordnung

Aktuelle Fassung

- Art. 1 Allgemeines, Antragsfristen
- Art. 2 Reisekosten
- Art. 3 Kammervorstand
- Art. 4 Präsidium
- Art. 5 Fachausschüsse
- Art. 6 Anwaltsgericht
- Art. 7 Vermittlungen
- Art. 8 Satzungsversammlung, andere Organe
- Art. 9 Inkrafttreten

Art. 1 Allgemeines, Antragsfristen

3. Aufwandsentschädigungen und Reisekosten sind spätestens sechs Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie angefallen sind, geltend zu machen, sonst verfallen sie.

Art. 2 Reisekosten

Die Reisekostenvergütung einschließlich Tage- und Abwesenheitsgeld richtet sich nach den Sätzen der Reisekostenregelung der Bundesrechtsanwaltskammer in der jeweils aktuellen Fassung¹. Das Präsidium wird ermächtigt, in einer Reisekostenrichtlinie Einzelheiten zu regeln, insbesondere zur Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, der Inanspruchnahme von Frühbucherrabatten und zu Übernachtungskosten.

Beantragte Änderungen

[Keine Änderung]

Art. 1 Allgemeines, Antragsfristen

[1. und 2. keine Änderung]

3. Aufwandsentschädigung und Reisekostenvergütung sind spätestens sechs Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie angefallen sind, geltend zu machen, sonst verfallen sie.

Art. 2 Reisekostenvergütung

1. Notwendige Reisekosten werden wie folgt gegen Nachweis erstattet: a) Bahnfahrt 1. Klasse, b) Flugzeug Economy Class bzw. Business Class bei Interkontinentalflügen, c) Taxi, d) eigener PKW in Höhe von EUR 0,40 je Kilometer, e) Parkgebühren, f) Öffentliche Verkehrsmittel, g) Mietwagen und Carsharing, h) angemessene Übernachtungskosten (ohne Frühstück) bzw. pauschal EUR 30,- bei privater Übernachtung i) sonstige Auslagen, soweit sie angemessen sind.

2. Es wird ein Tagegeld gewährt; es beträgt pro Tag EUR 40,- bei einer Abwesenheitsdauer von bis zu vier Stunden, EUR 70,- bei einer Abwesenheitsdauer von vier bis acht Stunden und EUR 100,- bei einer Abwesenheitsdauer von mehr als acht Stunden.

3. Für die An- und Abreise zu Sitzungen und Terminen am Sitz der Kammer wird abweichend von Absatz 1 Buchstabe a) bis g) und Absatz 2 eine pauschale Reisekostenvergütung i.H.v. zwischen EUR 20,- und EUR 250,- gewährt, je nach Kanzleisitz.

4. Das Präsidium wird ermächtigt, in einer Reisekostenrichtlinie Einzelheiten zu regeln.

¹ Reisekostenregelung der BRAK

1. Die Reisekostenregelung gilt für Präsidium, Geschäftsführung, Ausschussmitglieder und Personen, die auf Veranlassung der BRAK reisen. Nummern 7003, 7004, 7005 und 7006 VV RVG finden entsprechende Anwendung.
2. Es werden folgende Reisekosten erstattet: a) Bahnfahrt, 1. Klasse mit Zuschlägen b) Flugzeug, Economy Class c) Taxi, soweit notwendig d) Eigener PKW in Höhe von EUR 0,40 / Kilometer e) Parkgebühren f) Öffentliche Verkehrsmittel g) Es wird ein Tagegeld in Höhe des 1,5-fachen Satzes in entsprechender Anwendung der Nummer 7005 VV RVG gezahlt.
3. Es werden die tatsächlich entstandenen Übernachtungskosten ohne Frühstück in angemessener Höhe erstattet. Sind die Kosten für das Frühstück nicht gesondert ausgewiesen, wird für das Frühstück ein Betrag in Höhe von EUR 10,- in Abzug gebracht. Erfolgt die Übernachtung privat, so werden stattdessen Kosten für ein Gastgeschenk in Höhe von bis zu EUR 30,- erstattet.
4. Bei kammerbezogenen Verpflichtungen kann zudem eine Entschädigung für notwendige Auslagen im Sinne der Nummer 7006 VV RVG erfolgen. In folgenden Fällen ist vor Antritt der Reise eine Entscheidung des Präsidiums einzuholen: a) Kosten einer Begleitperson, wenn die Begleitung im Einzelfall aus Gesundheits- oder Repräsentationsgründen (z.B. Auslandsbesuche) notwendig ist. b) Bei interkontinentalen Flugreisen die Erstattung der Kosten für die Business-Class.
5. Der Reisekostenabrechnung sind die entsprechenden Nachweise beizufügen.

Aktuelle Fassung

Art. 3 Kammervorstand

Die Mitglieder des Kammervorstands, außer den Mitgliedern des Präsidiums, erhalten eine Aufwandsentschädigung von EUR 100,- pro Sitzungstag (§ 75, § 89 Abs. 2 Nr. 5 BRAO). Der Vorsitzende einer Abteilung des Kammervorstandes erhält zusätzlich zur Aufwandsentschädigung nach Satz 1 eine weitere Aufwandsentschädigung von EUR 75,- pro Sitzungstag. Personen, die zur Mitarbeit im Kammervorstand herangezogen werden, erhalten eine Aufwandsentschädigung von EUR 50,- pro Sitzungstag.

Art. 4 Präsidium

1. Der Präsident der Rechtsanwaltskammer erhält eine angemessene jährliche Aufwandsentschädigung bis zu EUR 100.000,- zuzüglich anfallender Mehrwertsteuer.

2. Die weiteren Mitglieder des Präsidiums erhalten eine angemessene jährliche Aufwandsentschädigung bis zu EUR 15.000,- pro Person zuzüglich anfallender Mehrwertsteuer.

3. Der Kammervorstand setzt die Höhe dieser Aufwandsentschädigungen für jeweils eine Wahlperiode im Voraus fest.

Begründung:

Die Änderung in Artikel 1 Abs. 3 ist redaktioneller Art. Da Art. 1 Abs. 1 „eine Aufwandsentschädigung sowie eine Reisekostenvergütung“ in Bezug nimmt, werden auch in Abs. 3 diese Termini verwendet.

Die Reisekostenvergütung in Artikel 2 wird bislang im Wesentlichen durch einen Verweis auf die Reisekostenregelungen der BRAK und hier wiederum durch einen Verweis auf Regelungen im RVG bestimmt.

Beantragte Änderungen

Art. 3 Kammervorstand

Die Mitglieder des Kammervorstands, außer den Mitgliedern des Präsidiums, erhalten eine Aufwandsentschädigung i.H.v. pauschal EUR 200,- pro Monat (§ 75, § 89 Abs. 2 Nr. 5 BRAO). Der Vorsitzende einer Abteilung des Kammervorstandes erhält zusätzlich eine Aufwandsentschädigung i.H.v. pauschal EUR 75,- pro Monat. Personen, die zur Mitarbeit im Kammervorstand herangezogen werden (§ 76 Abs. 1 Satz 2 BRAO), erhalten eine Aufwandsentschädigung von pauschal EUR 100,- pro Monat.

Art. 4 Präsidium

1. Der Präsident der Rechtsanwaltskammer erhält eine angemessene Aufwandsentschädigung i.H.v. pauschal bis zu EUR 8.000,- pro Monat.

2. Die weiteren Mitglieder des Präsidiums erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung i.H.v. pauschal bis zu EUR 2.000,- pro Monat.

3. [keine Änderung]

Nach § 89 Abs. 2 Nr. 5 BRAO obliegt es der Kammerversammlung, Richtlinien für die Reisekostenvergütung aufzustellen. Dieser Vorgabe wird durch die Aufnahme der entsprechenden Regelungen in die Entschädigungsordnung unmittelbarer Rechnung getragen. Zudem sind mit der Kanzlei der Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)/ des Rechtsanwalts (Syndikusrechtsanwalts) und mit der vom Gesetzgeber in § 27 Abs. 2 BRAO neu geschaffenen „weiteren Kanzlei“ gleichwertige Kanzleiformen zur Kanzlei der Rechtsanwältin/ des Rechtsanwalts entstanden. Die Bezugnahme auf das RVG führt dabei zu Unklarheiten bei der Reisekostenvergütung, da der Kanzleiort bei mehreren gleichwertigen Kanzleien offen ist. Die Reisekostenvergütung soll daher konkret in der Entschädigungsordnung selbst geregelt werden. Die geplante Neuregelung entspricht weitgehend der bislang über die Verweisung geltenden Reisekostenregelung der BRAK. Bei den Tagegeldern (Abwesenheitsgeldern) in Abs. 2 erfolgen geringfügige Anpassungen: Das Tagegeld bei einer Reise von nicht mehr als 4 Stunden von EUR 37,50 wird auf EUR 40,- erhöht. Gleichzeitig wird das Tagegeld bei einer Reise von mehr als 8 Stunden von EUR 105,- auf EUR 100,- gesenkt und das Tagegeld bei einer Reise von mehr als 4 bis 8 Stunden von EUR 60,- auf EUR 70,- festgelegt, da dieser Betrag dem Mittelwert zwischen den beiden anderen Sätzen (EUR 40,- bzw. EUR 100,-) entspricht. Neu aufgenommen in die erstattungsfähigen Reisekosten werden in Abs. 1 lit. g Kosten für Mietwagen und Carsharing, weil insbesondere durch die Nutzung von Carsharing-Fahrzeugen Reisekosten im Vergleich zu anderen Reisemitteln gesenkt werden können. Die neue Formulierung „notwendige Reisekosten“ in Abs. 1 Satz 1 begrenzt den Erstattungsanspruch auf die erforderlichen Reisekosten, so dass keine Erstattung von Reisekosten erfolgt, die für die Reise nicht notwendig gewesen wären. Die weit überwiegenden Reisen im Ehrenamt erfolgen zu Sitzungen und Terminen am Sitz der Kammer in München. Abs. 3 sieht für diese Reisen eine pauschale Reisekostenvergütung i.H.v. zwischen EUR 20,- und EUR 250,- in Abhängigkeit vom Kanzleisitz vor, deren Ausgestaltung einer Reisekostenrichtlinie gem. Abs. 4 vorbehalten wird, um auf erforderliche Anpassungen kurzfristig reagieren zu können. Die pauschale Reisekostenvergütung gewährt keine Tagegeldkomponente mehr für die auf die Sitzungsdauer entfallende Abwesenheit von der Kanzlei; diese wird über die Pauschalentschädigung nach Art. 3 abgegolten. Durch die Pauschalierung soll künftig Abrechnungs- und Verwaltungsaufwand sowohl im Ehrenamt, als auch in der Kammergeschäftsstelle vermieden werden.

Durch die Änderung in [Artikel 3](#) soll das Sitzungsgeld durch eine Monatspauschale ersetzt werden. Aktuell erhalten die Mitglieder des Vorstands über das sog. Sitzungsgeld eine Entschädigung in Abhängigkeit ihrer Teilnahme an „Sitzungstagen“; unabhängig davon, ob an einer oder mehreren Sitzungen und wie lange an Sitzungen teilgenommen wird. Dagegen werden andere – auch aufwändige – Tätigkeiten nicht entschädigt. In der Monatspauschale geht auch das bisherige Tagegeld auf, soweit es sich auf die Dauer der Sitzung bezieht. Dabei wurde das Tagegeld als Bestandteil der Reisekostenvergütung bislang nur auswärtigen Vorstandsmitgliedern gewährt, die dadurch neben dem Sitzungsgeld im Gegensatz zu Vorstandsmitgliedern mit Kanzleisitz am Ort der Sitzung, auch mittelbar für die Dauer der Sitzung entschädigt wurden. Diese Ungleichbehandlung wird durch die Neuregelung beendet. Vor allem aber dient die Pauschalierung der Vermeidung von Abrechnungs- und Verwaltungsaufwand, sowohl im Ehrenamt, insbesondere aber in der Kammergeschäftsstelle, in der die Erfassung, Bearbeitung und Überprüfung der entsprechenden Anträge relevante Kapazitäten bindet.

Die Änderungen in [Artikel 4](#) dienen zunächst der Anpassung an die Verwaltungswirklichkeit. Denn die Mitglieder des Präsidiums erhalten die Aufwandsentschädigung nicht jährlich, sondern monatlich ausbezahlt. Durch die Anpassung wird klargestellt, dass bei unterjähriger Übernahme bzw. Aufgabe des Amtes der Entschädigungsanspruch nicht für das gesamte Kalenderjahr besteht, sondern nur ab dem Monat des Amtsantritts bzw. bis zum Ausscheidensmonat. Der (bislang nicht ausgeschöpfte) Entschädigungsrahmen für den Präsidenten, über den der Vorstand zu Beginn einer jeden Legislaturperiode entscheidet, wird herabgesetzt. Dagegen wird der (seit Jahren ausgeschöpfte) Entschädigungsrahmen für die übrigen Mitglieder des Präsidiums heraufgesetzt, um eine Anpassung der Entschädigungen zu ermöglichen und um die Streichung des bisherigen Tagegelds bezogen auf die Sitzungsdauer – wie beim Vorstand – durch eine Erhöhung der Monatspauschale ausgleichen zu können.

Aktuelle Fassung

Art. 5 Fachausschüsse

1. Als Aufwandsentschädigung erhält jedes Mitglied für die Abgabe einer Stellungnahme zu vorgelegten schriftlichen Unterlagen des Bewerbers EUR 52,-. Im Übrigen gilt Art. 3 entsprechend.

2. Für die Mitwirkung an einem Fachgespräch erhält jedes Mitglied eine Entschädigung von pauschal EUR 75,-. Daneben besteht kein Anspruch auf Sitzungsgeld gem. Art. 3.

3. Der Ausschussvorsitzende erhält darüber hinaus eine Pauschalentschädigung in Höhe von EUR 77,- pro Monat inkl. eigener Auslagen für die organisatorische Vorbereitung und Schlussbehandlung der schriftlichen Prüfungsverfahren und EUR 52,- für die organisatorische Vorbereitung und Schlussbehandlung eines Fachgesprächstermins.

Begründung:

Aktuell erhalten die Mitglieder eines Fachausschusses über den Verweis auf Artikel 3 sog. „Sitzungsgeld“, also eine Entschädigung in Abhängigkeit ihrer Teilnahme an „Sitzungstagen“, unabhängig davon, wie lange an einer Sitzung teilgenommen wird. Dagegen werden andere – auch aufwändige – Tätigkeiten nicht entschädigt. Daneben erhalten die Fachausschuss-Mitglieder pro Stellungnahme zu den Antragsunterlagen eine Pauschale in Höhe von EUR 52,-. Die Auslastung und Arbeitsweise der verschiedenen Fachausschüsse ist unterschiedlich. So werden häufige Sitzungen teils als notwendig angesehen, teils erfolgen Abstimmungen in der Regel außerhalb von Sitzungen im Umlaufverfahren oder mit dem Ausschussvorsitzenden. Die Neuregelung stellt bei der Entschädigung einheitlich auf den durch Stellungnahme nach § 24 Abs. 2 Satz 1 FAO bearbeiteten Antrag ab und gewährt insoweit eine Pauschalentschädigung. Hierdurch wird der unterschiedlichen, gleichwohl bewährten, Bearbeitungspraxis der verschiedenen Fachausschüsse Rechnung getragen. Gleichzeitig werden Antrags- und Verwaltungsaufwand sowohl im Ehrenamt, als auch in der Kammergeschäftsstelle erheblich reduziert. Die Bezugnahme auf den „Berichterstatter“ in Abs. 1 stellt klar, dass nur der Erstberichterstatter eine Entschädigung erhält, nicht dagegen auch weitere Mitglieder des Fachausschusses, die eine ergänzende Stellungnahme abgeben. Der insoweit entstehende Aufwand ist durch die Pauschalentschädigung mit abgegolten, da innerhalb der Fachausschüsse eine in etwa gleichmäßige Verteilung der zu bearbeitenden Anträge erfolgt. Die bisherige Vorsitzendenpauschale pro Monat soll künftig ebenfalls an die Zahl der zu bearbeitenden Anträge gekoppelt werden, da die bisherige Regelung aufgrund sehr unterschiedlicher Antragszahlen je Fachanwaltschaft als unbillig empfunden wurde. Die Regelung über die Entschädigung für die Mitwirkung am Fachgespräch entspricht nahezu der bisherigen Regelung.

Beantragte Änderungen

Art. 5 Fachausschüsse

1. Der Berichterstatter erhält für die Abgabe einer begründeten Stellungnahme nach § 24 Abs. 2 Satz 1 FAO eine Aufwandsentschädigung i.H.v. pauschal EUR 200,- pro Antrag; der Ausschussvorsitzende erhält zusätzlich eine Entschädigung i.H.v. pauschal EUR 20,- pro Antrag für die organisatorische Vorbereitung und Schlussbehandlung.

2. Für die Mitwirkung an einem Fachgespräch erhält jedes Mitglied eine Entschädigung i.H.v. von pauschal EUR 75,-; der Ausschussvorsitzende erhält zusätzlich eine Entschädigung i.H.v. pauschal EUR 50,- für die organisatorische Vorbereitung und Schlussbehandlung des Fachgesprächs.

3. [entfällt]

Aktuelle Fassung

Art. 6 Anwaltsgericht

2. Die Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Anwaltsgerichts (§ 95 Abs. 1 Satz 3, § 89 Abs. 2 Nr. 5 BRAO) beträgt EUR 100,- pro Sitzungstag. Der Vorsitzende einer Kammer erhält zusätzlich eine weitere Aufwandsentschädigung von EUR 75,- pro Sitzungstag. Der geschäftsleitende Vorsitzende erhält für seine Aufgaben der Geschäftsleitung eine weitere gesonderte Aufwandsentschädigung in Höhe von EUR 300,- pro Monat. Für Reisekosten gilt Art. 2.

Begründung:

Die Neufassung von Art. 2 (Reisekostenvergütung), wonach für Sitzungen und Termine am Sitz der Kammer in München insbesondere aus Gründen der Verfahrensvereinfachung eine pauschale Reisekostenvergütung gewährt wird, geht einher mit der Einführung von pauschalen Monatsentschädigungen unter Abkehr der Entschädigung nach Sitzungsgeldern. Diese Regelungen sollen derzeit nicht auf das Anwaltsgericht übertragen werden, weshalb hinsichtlich der Reisekostenvergütung eine Einschränkung der Anwendung von Art. 2 auf die Absätze 1 und 2 erforderlich ist, so dass es bei der Entschädigung und der Reisekostenvergütung der ehrenamtlichen Richter im Wesentlichen bei der aktuellen Rechtslage verbleibt (zu den geringfügigen Änderungen beim Tagegeld, siehe oben die Begründung zu Art. 2).

Beantragte Änderungen

Art. 6 Anwaltsgericht

1. [keine Änderung]

2. [Sätze 1 - 3 keine Änderung]

Für Reisekosten gilt Art. 2 Absatz 1 und 2.

Aktuelle Fassung

Art. 8 Satzungsversammlung, andere Organe
Mitglieder der Satzungsversammlung erhalten eine Reisekostenerstattung entsprechend Art. 2.

Begründung:

Die Inbezugnahme Dritter, die auf Veranlassung der Rechtsanwaltskammer reisen, war bislang über den Verweis auf die Reisekostenregelung der BRAK in Art. 2 Satz 1 gegeben. Durch die Streichung dieser Verweisungsnorm bedarf es einer gesonderten Regelung in der Entschädigungsordnung.

Beantragte Änderungen

Art. 8 Satzungsversammlung, andere Personen
Mitglieder der Satzungsversammlung und Personen, die auf Veranlassung der Rechtsanwaltskammer reisen, erhalten eine Reisekostenvergütung gemäß Art. 2.

Aktuelle Fassung

Art. 9 Inkrafttreten

Die in der Kammerversammlung vom 8. Mai 2015 beschlossenen Änderungen der Entschädigungsordnung treten mit Verkündung in Kraft.

Begründung:

Mit Blick auf die Neuregelungen, die Monatspauschalen zum Gegenstand haben, sollen die Änderungen nicht mit Verkündung, ggf. im laufenden Monat, in Kraft treten, sondern zum Monatsbeginn am 01.06.2018, vorherige Verkündung unterstellt.

Beantragte Änderungen

Art. 9 Inkrafttreten

Die in der Kammerversammlung vom 4. Mai 2018 beschlossenen Änderungen der Entschädigungsordnung treten am 1. Juni 2018 in Kraft.

3. Antrag

des Vorstands der Rechtsanwaltskammer München auf Änderung der Richtlinien des Nothilfefonds der Rechtsanwaltskammer München

Die Richtlinien werden wie folgt neu gefasst:

RICHTLINIEN des Unterstützungsfonds der Rechtsanwaltskammer München

§ 1 Präambel

Der Unterstützungsfonds ist eine Fürsorgeeinrichtung der Rechtsanwaltskammer München, dessen Vermögen dafür eingesetzt werden soll, Rechtsanwälte* zu unterstützen, damit sie im Fall persönlicher Krisen in der Lage bleiben, ihre Tätigkeit als Rechtsanwälte weiter auszuüben bzw. ihre Kanzleien zu erhalten. Die Unterstützung erfolgt vorwiegend in finanzieller Art und Weise, kann aber auch projektbezogen und individuell, z. B. durch Beratung, gestaltet sein. Es können auch Hinterbliebene unterstützt werden.

Die Mittel des Unterstützungsfonds sollen auch für die Unterstützung von Projekten eingesetzt werden, die allgemein die Unterstützung von Rechtsanwälten in Krisensituationen zum Ziel haben.

§ 2 Allgemeine Grundsätze

1. Der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München mit Sitz in München obliegt es, eine Fürsorgeeinrichtung für Rechtsanwälte und deren Hinterbliebene zu schaffen (§ 89 Abs. 2 Nr. 3 BRAO). Als solche besteht bei der Rechtsanwaltskammer München der Unterstützungsfonds. Der Unterstützungsfonds ist eine Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

2. Das Vermögen des Unterstützungsfonds wird getrennt vom sonstigen Kammervermögen verwaltet; zuständig ist das Präsidium. Es wird nicht aus Pflichtbeiträgen und/oder Gebühren finanziert und ist nicht mit anderen Haushaltspositionen verrechenbar.

3. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen aus den Mitteln des Unterstützungsfonds besteht nicht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Unterstützungsfonds fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen, begünstigt werden.

4. Der Unterstützungsfonds ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Unterstützungsfonds dürfen nur für die in diesen Richtlinien genannte Zwecke verwendet werden.

§ 3 Unterstützungsempfänger

Unterstützungsempfänger können Mitglieder (nur natürliche Personen), deren Hinterbliebene sowie ehemalige Mitglieder nach mindestens 25-jähriger Mitgliedschaft sein.

§ 4 Ziele des Unterstützungsfonds

Ziel des Unterstützungsfonds ist die Unterstützung des in § 2 genannten Personenkreises in besonderen persönlichen Notlagen. Sie dient insbesondere

- der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit
- der Unterstützung bei längerer Arbeitsunfähigkeit/Krankheit oder Behinderung
- der Unterstützung bei Altersarmut
- der Überbrückung und Hilfe zum Lebensunterhalt bei Hinterbliebenen
- der Unterstützung bei plötzlichen unverschuldeten Unglücksfällen und bei persönlichen Krisen

§ 5 Art der Unterstützung

1. Im Regelfall wird finanzielle Unterstützung gewährt durch laufende, insbesondere monatliche Zuwendungen, einmalige Zuwendungen und/oder die Gewährung eines Darlehens. Letzteres kann auch im Existenzgründungsfall gewährt werden, wenn und soweit die Mitglieder keine (öffentliche) Förderung erhalten.
2. Im Fall des Versterbens eines Mitgliedes wird, soweit die Voraussetzungen vorliegen, den Hinterbliebenen über den Unterstützungsfonds eine erste finanzielle Hilfe gewährt. Die Erstattung von Beerdigungskosten richtet sich ausschließlich nach der Sterbegeldordnung der Rechtsanwaltskammer München.
3. Darüber hinaus unterstützt die Rechtsanwaltskammer München die Unterstützungsempfänger durch Beratung, Mentoring, Vermittlung von Beratung oder eines Kanzleivertreters. Die Rechtsanwaltskammer München stellt bei Bedarf einen Vertrauensanwalt, der materiell in Bedrängnis geratene Mitglieder berät.
4. Die finanzielle Unterstützung kann von der Inanspruchnahme von Beratung abhängig gemacht werden.
5. § 6 bleibt unberührt.

§ 6 Unterstützung von Projekten

Außerhalb der Fürsorge für einzelne Personen sollen mit dem Unterstützungsfonds auch Projekte gefördert werden, die der Anwaltschaft zugutekommen, sofern eine solidarische Unterstützung durch die Anwaltschaft angebracht erscheint, z. B. Projekte der Stressbewältigung, Betreuung von Kindern von Mitgliedern oder Beratung zum Kanzleimanagement.

§ 7 Antrag

Eine Unterstützung durch den Unterstützungsfonds wird nur auf Antrag gewährt. Beim Antrag auf finanzielle Unterstützung ist das Antragsformular der Rechtsanwaltskammer München unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zum Nachweis der Bedürftigkeit einzureichen. Der Antrag ist jährlich zu erneuern.

§ 8 Rückforderung/Anrechnung auf Unterstützungsleistungen

1. Bei unrichtigen Angaben bei der Beantragung von Leistungen behält sich die Kammer ein Rückforderungsrecht vor.
2. Eine Unterstützung durch den Unterstützungsfonds kann nur gewährt werden, soweit keine Anrechnung auf andere Unterstützungsleistungen erfolgt.

§ 9 Auflösung des Unterstützungsfonds

Bei Auflösung oder Aufhebung des Unterstützungsfonds oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Unterstützungsfonds an die Rechtsanwaltskammer München zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

§ 10 Inkrafttreten dieser Richtlinien

Die Richtlinien treten nach ihrer Verabschiedung in der Kammerversammlung mit Veröffentlichung in den Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer in Kraft.

*aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet.

Begründung:

Die bisherige Nothilfe-Satzung ist sowohl hinsichtlich des Begriffs der möglichen Nothilfe-Empfänger als auch hinsichtlich der Situationen, in denen Nothilfe gewährt werden konnte, sehr eingeschränkt. So können derzeit nur Rechtsanwälte und deren Hinterbliebene unterstützt werden. Um auch langjährigen ehemaligen Mitgliedern in einer Notsituation (Altersarmut) helfen zu können und um die Ziele und Fallgestaltungen in der Nothilfe variabler handhaben zu können, ist eine Überarbeitung der Regelungen erforderlich. Neben der Unterstützung einzelner Hilfsbedürftiger soll darüber hinaus eine Förderung von Projekten möglich sein, die der Anwaltschaft zugute kommen, sofern eine solidarische Unterstützung durch die Anwaltschaft angebracht erscheint. Dies versetzt die RAK München in die Lage, individueller und umfassender auf persönliche Krisen zu reagieren und Hilfe anzubieten. Dadurch können insbesondere auch Vorsorge-Projekte wie Beratungsangebote oder Mentoring gefördert werden. Durch die Namensänderung in „Richtlinien des Unterstützungsfonds der Rechtsanwaltskammer München“ wird der Name den neuen Regelungen entsprechend angepasst.

Alte Fassung der Nothilferichtlinien

RICHTLINIEN

der Nothilfe der Rechtsanwaltskammer München

Beschluss der Kammerversammlung vom 20. April 2012

§ 1

Der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München mit Sitz in München (Rechtsanwaltskammer München) obliegt es, eine Fürsorgeeinrichtung für Rechtsanwälte und deren Hinterbliebene zu schaffen (§ 89 Abs. 2 Nr. 3 BRAO). Als solche besteht bei der Rechtsanwaltskammer München die „Nothilfe“. Die Nothilfe ist eine Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

Das Vermögen der Nothilfe wird als Sondervermögen von der Rechtsanwaltskammer München verwaltet; zuständig ist das Präsidium. Zweck der Nothilfe ist die Unterstützung von Kammermitgliedern (natürliche Personen) und deren Hinterbliebenen in besonderen Notlagen (insbesondere durch Alter, Krankheit, Unfall). Ein Rechtsanspruch auf Leistungen aus den Mitteln der Nothilfe besteht nicht.

§ 2

Die Nothilfe ist selbstlos tätig; sie verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke.

§ 3

Mittel der Nothilfe dürfen nur für den in diesen Richtlinien genannten Zweck verwendet werden.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Nothilfe fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Eine Unterstützung wird nur auf Antrag gewährt. Die Bedürftigkeit ist nachzuweisen. Im Falle der Aufnahme in eine laufende Betreuung durch die Nothilfe sind die Vermögensverhältnisse einmal pro Jahr nachzuweisen.

§ 6

Bei Auflösung oder Aufhebung der Nothilfe oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Nothilfe an die Rechtsanwaltskammer München zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

§ 7

Diese Richtlinien treten mit der Veröffentlichung in den Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer München in Kraft.

4. Antrag

des Vorstands der Rechtsanwaltskammer München auf Einführung der Wahlordnung zur Wahl des Vorstands und der Vertreter der Satzungsversammlung

§ 1 Grundzüge

1. Die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer wählen aus dem Kreis der vorgeschlagenen Mitglieder geheim und unmittelbar durch Briefwahl oder elektronische Wahl die Mitglieder des Vorstandes und die Mitglieder der Satzungsversammlung. Die Entscheidung, ob die Wahl durch Briefwahl oder elektronische Wahl erfolgt, trifft das Präsidium.

2. Die Mitglieder des Vorstandes und der Satzungsversammlung werden auf vier Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus.

3. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer, die in das Wählerverzeichnis bei dessen Abschluss (§ 6 Abs. 2) eingetragen und zum Zeitpunkt des Versands der Wahlunterlagen Mitglieder der Rechtsanwaltskammer sind.

4. Zum Mitglied des Vorstandes oder der Satzungsversammlung kann gem. § 65 BRAO nur gewählt werden, wer

- Mitglied der Kammer ist und
- den Beruf eines Rechtsanwalts seit mindestens fünf Jahren ohne Unterbrechung ausübt.

Zum Mitglied des Vorstandes oder der Satzungsversammlung kann gem. § 66 BRAO nicht gewählt werden ein Rechtsanwalt,

- gegen den ein anwaltsgerichtliches Verfahren eingeleitet oder ein Berufs- oder Vertretungsverbot i.S.v. §§ 150, 161a BRAO verhängt worden ist;
- gegen den die öffentliche Klage wegen einer Straftat, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, erhoben ist;
- gegen den in den letzten fünf Jahren ein Verweis i.S.v. § 114 Abs. 1 Nr. 2 BRAO oder eine Geldbuße i.S.v. § 114 Abs. 1 Nr. 3 BRAO oder in den letzten zehn Jahren ein Vertretungsverbot i.S.v. § 114 Abs. 1 Nr. 4 BRAO verhängt oder in den letzten fünfzehn Jahren auf die Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft erkannt worden ist.

5. Jedes Kammermitglied hat so viele Stimmen, wie Vorstandsmitglieder oder Satzungsversammlungsmitglieder zu wählen sind.

6. Die Ausübung des Wahlrechts kann nur persönlich geschehen, das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

7. Alle Veröffentlichungen und Bekanntmachungen zu diesen Wahlen erfolgen über das digitale Mitteilungsblatt und die Internetpräsenz der Rechtsanwaltskammer.

§ 2 Wahlbezirke

1. Für Wahlen zum Kammervorstand und zur Satzungsversammlung werden Wahlbezirke gebildet, die die regionale Repräsentanz sicherstellen.

2. Für die einzelnen Wahlbezirke sind nur Kammermitglieder wählbar, die natürliche Personen sind und die im jeweiligen Bezirk ihre Kanzlei unterhalten (§§ 27 Abs. 1, 46c Abs. 4 S. 1, 31 Abs. 3 Nr. 2 BRAO) oder im Falle einer Befreiung gemäß §§ 29 Abs. 1, 29a Abs. 2 BRAO zuletzt unterhalten haben. Ist das Kammermitglied zugleich als Rechtsanwalt und als Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) zugelassen oder unterhält es mehrere Kanzleien in verschiedenen Wahlbezirken, ist das Kammermitglied nur für einen Wahlbezirk wählbar. Die Entscheidung darüber, für welchen der in Frage stehenden Wahlbezirke das zur Wahl vorgeschlagene Kammermitglied antritt, obliegt diesem.

3. Für Wahlen zum Kammervorstand sind Wahlbezirke die Landgerichtsbezirke. Es sind zu wählen:

- aus dem Landgerichtsbezirk München I zweiundzwanzig Mitglieder,
- aus den Landgerichtsbezirken Augsburg und München II je drei Mitglieder,
- aus dem Landgerichtsbezirk Traunstein zwei Mitglieder und
- aus den Landgerichtsbezirken Deggendorf, Ingolstadt, Kempten, Landshut, Memmingen und Passau je ein Mitglied.

4. Für die Wahl zur Satzungsversammlung bildet der Vorstand Wahlbezirke nach der Zahl der zu wählenden Mitglieder. Der Landgerichtsbezirk München I ist in jedem Fall ein Wahlbezirk. Mehrere andere Landgerichtsbezirke können zu einem Wahlbezirk zusammengefasst werden. Die Zahl der aus den einzelnen Wahlbezirken zu wählenden Mitglieder bestimmt der Vorstand entsprechend der Zahl der Kammermitglieder, die am 1. Januar des Jahres, in dem die Wahl erfolgt, in dem Wahlbezirk ihre Kanzlei unterhalten oder im Fall einer Befreiung gemäß §§ 29 Abs. 1, 29a Abs. 2 BRAO zuletzt unterhalten haben.

§ 3 Wahlausschuss

1. Die Wahl wird von einem Wahlausschuss geleitet, der aus drei Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer besteht.

2. Das Präsidium der Rechtsanwaltskammer beruft im September vor dem Wahljahr die Mitglieder des Wahlausschusses sowie für jedes Mitglied einen Stellvertreter; im Falle der Verhinderung eines Stellvertreters tritt an seine Stelle der lebensältere der beiden verbleibenden Stellvertreter.

3. Die Mitglieder des Wahlausschusses wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden (Wahlleiter) und dessen Stellvertreter.

4. Die Kandidatur ist mit der Mitgliedschaft im Wahlausschuss unvereinbar. Wer als Mitglied oder Stellvertreter des Wahlausschusses bestellt ist, verliert dieses Amt mit Eingang eines ihn als Bewerber bezeichnenden Wahlvorschlags i.S.v. § 9.

5. Die Mitglieder des Wahlausschusses sind zur Verschwiegenheit gemäß § 76 BRAO verpflichtet.

6. Der Wahlausschuss hat seinen Sitz am Sitz der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer.

§ 4 Verfahren des Wahlausschusses

1. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Unter diesen muss der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter sein.

2. Der Wahlausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit in teilöffentlicher Sitzung. In Eilfällen kann der Wahlausschuss seine Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren einschließlich Telefax, E-Mail oder Versand über das besondere elektronische Anwaltspostfach fassen, wenn alle Mitglieder einverstanden sind. Enthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

3. Über den Verlauf der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

4. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer hat den Mitgliedern des Wahlausschusses jede zur Ausübung seiner Tätigkeit notwendige Auskunft zu erteilen und erforderliche Einsicht in Unterlagen zu gewähren.

5. Der Wahlausschuss kann zu seiner Unterstützung Wahlhelfer aus dem Kreis der Mitarbeiter der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer bestellen.

§ 5 Terminplan

1. Der Wahlausschuss stellt im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer einen Terminplan über den zeitlichen Ablauf der Wahlvorbereitungen und der Wahlen zum Vorstand der Rechtsanwaltskammer und zur Satzungsversammlung auf.

2. In dem Terminplan ist vorzusehen:

- Eine Frist von mindestens 25 Kalendertagen zwischen der Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung und dem letzten Tag für die Einreichung von Wahlvorschlägen
- die Auslegungsfrist des Wählerverzeichnisses und Einspruchsfrist
- der Beginn und das Ende der Wahlfrist (erster und letzter Zeitpunkt einer möglichen Stimmabgabe), wobei die Wahlzeit mindestens 15 Kalendertage betragen soll. Im Fall der Satzungsversammlungswahl soll das Ende der Wahlzeit spätestens zwei Monate vor Ablauf der Wahlperiode der Satzungsversammlung liegen.

§ 6 Wahlbekanntmachung

1. Die Wahlbekanntmachung des Wahlausschusses erfolgt an alle Mitglieder der Rechtsanwaltskammer über das digitale Mitteilungsblatt und die Internetpräsenz der Rechtsanwaltskammer.

2. Der Wahlausschuss macht die Wahlfrist sowie Zeit und Ort für die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis mit dem Hinweis auf die Einspruchsfrist (§ 8 Abs. 1) in der Wahlbekanntmachung bekannt.

3. Der Wahlausschuss fordert in der Bekanntmachung die Wahlberechtigten unter Hinweis auf die Fristen auf, Wahlvorschläge bei ihm einzureichen, die für die Satzungsversammlungswahl von mindestens zehn wahlberechtigten Kammermitgliedern unterzeichnet sein müssen.

§ 7 Einsehbares Wählerverzeichnis

Der Wahlausschuss erstellt ein Verzeichnis der wahlberechtigten Mitglieder der Rechtsanwaltskammer (Wählerverzeichnis). Das Wählerverzeichnis speist sich aus dem tagesaktuellen Mitgliederverzeichnis der Rechtsanwaltskammer München. In das Wählerverzeichnis sind die Wahlberechtigten mit Familiennamen, Vornamen, Anschrift und Mitgliedsnummer in alphabetischer Reihenfolge aufzunehmen. Das Wählerverzeichnis enthält ferner Spalten für Berichtigungen und Bemerkungen. Das Wählerverzeichnis ist während der Auslegungsfrist in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer zu den üblichen Dienstzeiten zur Einsicht für die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer vorzuhalten.

§ 8 Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

1. Jeder Wahlberechtigte kann Einspruch gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen. Der Einspruch muss beim Wahlausschuss eingelegt werden; er bedarf der Schriftform und muss bis zum Ende der Auslegungsfrist bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer eingegangen sein. Der Einspruch ist mit Beweismitteln zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss innerhalb von drei Tagen. Die Entscheidung ist dem Einspruchsführer und dem durch den Einspruch betroffenen Mitglied unverzüglich mitzuteilen.

2. Ist der Einspruch begründet oder wird die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses von Amts wegen festgestellt, so hat der Wahlausschuss das Wählerverzeichnis zu berichtigen.

3. Anschließend stellt der Wahlausschuss das Wählerverzeichnis abschließend fest.

§ 9 Wahlvorschläge

1. Jedes im Wählerverzeichnis eingetragene Kammermitglied ist berechtigt, Wahlvorschläge einzureichen oder zu unterstützen.

2. Die Wahlvorschläge sind spätestens bis zum Ende der durch den Wahlausschuss bestimmten Frist schriftlich bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer einzureichen.

3. Ein Wahlvorschlag darf auch nur einen Kandidaten enthalten und muss für die Satzungsversammlungswahl von mindestens zehn wahlberechtigten Kammermitgliedern unterzeichnet sein. Jedes Kammermitglied darf mehrere Wahlvorschläge unterschreiben und sich selbst zur Wahl vorschlagen. Es dürfen aber pro Kammermitglied nur so viele Wahlvorschläge eingereicht oder unterstützt werden, wie in dem jeweiligen Wahlbezirk Vorstandsmitglieder bzw. Satzungsversammlungsmitglieder zur Wahl stehen.

§ 10 Prüfung der Wahlvorschläge

1. Ein Wahlhelfer vermerkt auf den Wahlvorschlägen den Tag des Eingangs.

2. Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist. Die Entscheidung über die Nichtzulassung von Wahlvorschlägen ist zu begründen und dem Kandidaten mitzuteilen. Kann ein Kammermitglied in zulässiger Weise in verschiedenen Wahlbezirken zur Wahl antreten, so fordert ihn der Vorsitzende des Wahlausschusses unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist auf, binnen einer Woche zu erklären, für welchen Wahlbezirk er antreten möchte. Unterlässt das Kammermitglied eine Erklärung, wird der Wahlvorschlag nach folgendem Modus einem Wahlbezirk zugeordnet:

- Ist das Kammermitglied als niedergelassener Rechtsanwalt zugelassen und unterhält er eine weitere Kanzlei, wird der Wahlvorschlag dem Wahlbezirk zugerechnet, in dem die erste Kanzlei gelegen ist.
- Ist das Kammermitglied zugleich als niedergelassener Rechtsanwalt und als Syndikusrechtsanwalt zugelassen, wird der Wahlvorschlag dem Wahlbezirk zugerechnet, in dem die Kanzlei als niedergelassener Rechtsanwalt gelegen ist.

3. Der Wahlausschuss versieht die gültigen Wahlvorschläge in einer alphabetisch zu führenden Liste mit Ordnungsnummern.

§ 11 Stimmabgabe bei Briefwahl

1. Die Wahlunterlagen werden per Post an die wahlberechtigten Mitglieder der Rechtsanwaltskammer versandt. Die Wahlunterlagen bestehen aus

- dem Stimmzettel, der die zugelassenen Bewerber mit Familiennamen, Vornamen und Anschriften enthält,
- einem Wahlumschlag und
- einem Rücksendeumschlag.

2. Die Stimmzettel müssen Hinweise zur Durchführung der Wahl enthalten, insbesondere
 - dass das Wahlrecht nur durch Briefwahl ausgeübt werden kann;
 - dass jeder Wahlberechtigte nur einen Stimmzettel abgeben kann;
 - dass jedem Bewerber nur eine Stimme gegeben werden kann und dass nur der gewählt werden kann, der auf dem Stimmzettel als Bewerber verzeichnet ist;
 - dass Bewerber, die gewählt werden sollen, durch ein zu ihrem Namen gesetztes Kreuz zweifelsfrei zu bezeichnen sind.
3. Der Wahlberechtigte gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er
 - auf dem Stimmzettel die Bewerber, denen er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen an der dafür vorgesehenen Stelle kennzeichnet;
 - den Stimmzettel in den Wahlumschlag und diesen in den Rücksendeumschlag einlegt und dem Wahlausschuss übermittelt. Der Rücksendeumschlag ist mit Namen und Anschrift des Absenders durch diesen zu versehen.

Die Stimme gilt als rechtzeitig abgegeben, wenn der Rücksendeumschlag spätestens am letzten Tag der Wahlfrist bei dem Wahlausschuss eingegangen ist.

§ 11a Umgang mit Wahlbriefen bis zur Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nach § 17

1. Eingehende Rücksendeumschläge sind mit dem Eingangsstempel zu versehen. Die Rücksendeumschläge sind bis zum Ablauf der Wahlfrist ungeöffnet unter Verschluss zu halten.
2. Unmittelbar nach Ablauf der Wahlfrist stellt der Wahlausschuss die Gesamtzahl der eingegangenen Rücksendeumschläge fest und prüft diese. Dabei darf der Wahlumschlag nicht geöffnet werden. Ein Rücksendeumschlag ist insbesondere zurückzuweisen, wenn er nicht rechtzeitig oder unverschlossen eingegangen ist, der Absender nicht zweifelsfrei angegeben ist, der vorgeschriebene Wahlumschlag nicht benutzt worden, mit einem Kennzeichen versehen ist oder einen von außen wahrnehmbaren unzulässigen Inhalt aufweist oder der Stimmzettel nicht in einen Wahlumschlag gelegt ist. Sie gelten als nicht abgegebene Stimme.
3. Die zurückgewiesenen Rücksendeumschläge sind mit ihrem Inhalt auszusondern und (ohne Öffnung des Wahlumschlags) versiegelt als Anlage der Wahlniederschrift beizufügen.
4. Nach Prüfung eines jeden Rücksendeumschlags wirft der Vorsitzende des Wahlausschusses oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Wahlausschusses den Wahlumschlag ungeöffnet in die Wahlurne, nachdem zuvor die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis vermerkt worden ist. Die Wahlurne muss so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Umschläge nicht vor Öffnung der Urne entnommen werden können.

§ 11b Ungültige Stimmzettel und Stimmabgaben

1. Ungültig sind Stimmzettel,
 - die nicht in dem vorgeschriebenen Wahlumschlag abgegeben worden sind;
 - die in einem gekennzeichneten Wahlumschlag abgegeben worden sind;
 - die beleidigende Bemerkungen enthalten oder die sich in einem Wahlumschlag befinden, der beleidigende Bemerkungen enthält;
 - die nicht als vorgeschrieben erkennbar sind;
 - die ganz durchgestrichen oder ganz zerrissen sind;
 - aus denen sich der Wille des Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei ergibt;
 - auf denen nach Streichung ungültiger Stimmen mehr Stimmen stehen, als dem Wahlberechtigten höchstens zustehen.

Die auf ungültigen Stimmzetteln abgegebenen Stimmen werden weder als gültige noch als ungültige Stimmen gezählt.

2. Mehrere in einem Wahlumschlag enthaltene Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel,
 - wenn sie gleichlautend sind,
 - wenn nur einer von ihnen eine Stimmabgabe enthält.

Trifft keine dieser Voraussetzungen zu, gelten die mehreren in einem Wahlumschlag enthaltenen Stimmzettel als ein ungültiger Stimmzettel.

3. Ein Wahlumschlag, der keinen Stimmzettel enthält, gilt als ungültiger Stimmzettel.

4. Ungültig sind Stimmen,
 - bei denen nicht erkennbar ist, für welchen der Bewerber sie abgegeben wurden;
 - denen gegenüber eine Verwahrung oder ein Vorbehalt beigefügt ist;
 - die für Personen abgegeben worden sind, die auf dem Stimmzettel nicht aufgeführt worden sind;
 - wenn der Stimmzettel die zur Verfügung stehende Gesamtstimmzahl überschreitet;
 - die einem Bewerber im Wege der Stimmenhäufung zugewendet worden sind; in diesem Fall bleibt eine der zugewendeten Stimmen gültig.

5. Ungültige Stimmen sind bei der Ermittlung des Wahlergebnisses nicht anzurechnen.

§ 12 Elektronische Stimmabgabe

1. Die Wahlunterlagen werden per Post oder über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) an die wahlberechtigten Mitglieder der Rechtsanwaltskammer versandt. Die Wahlunterlagen bestehen aus dem Wahlschreiben mit den Zugangsdaten sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals. Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufruf eines elektronischen Stimmzettels.

2. Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form nach vorheriger Anmeldung und Authentifizierung des Wahlberechtigten im Wahlportal.

3. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzusenden.

4. Bis zur endgültigen Stimmabgabe kann die Eingabe korrigiert oder der Wahlvorgang abgebrochen werden.

5. Ein Absenden der Stimme ist erst nach elektronischer Bestätigung durch den Wähler möglich. Die Übermittlung ist für den Wähler am Bildschirm erkennbar. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.

6. Der Wähler hat den für die Wahl genutzten Computer nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik gegen Angriffe Dritter von außen zu schützen (Firewall und Antivirenschutzprogramm). Dies ist vor der Stimmabgabe durch den Wähler verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen. Auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software wird hingewiesen.

7. Der Wahlausschuss überzeugt sich davon, dass die wesentlichen Anforderungen an eine Durchführung und Überwachung der elektronischen Wahl durch die zu verwendende EDV-Anwendung eingehalten werden. Dazu können vom Wahlausschuss konkrete Vorgaben festgelegt werden.

§ 13 Technische Bedingungen der elektronischen Wahl

1. Das verwendete elektronische Wahlsystem muss sicherstellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann.

2. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann.

3. Bei der Stimmabgabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme des Wählers in dem von ihm hierzu verwendeten Computer kommen. Es ist zu gewährleisten, dass eine Veränderung der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen ist.
4. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen.
5. Die Speicherung der abgegebenen Stimme in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Nach der Stimmabgabe ist der Zugang zum Wahlsystem zu sperren. Die Anmeldung am Wahlsystem sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.
6. Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses sind die elektronische Wahlurne und das elektronische Wählerverzeichnis auf verschiedener Serverhardware zu führen.
7. Die Wahlserver sind vor Angriffen aus dem Netz zu schützen. Insbesondere sind nur autorisierte Zugriffe zuzulassen. Die Zugriffsberechtigung auf die elektronische Wahlurne und das elektronische Wählerverzeichnis darf nicht personenidentisch sein. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfache Ausübung des Stimmrechts (Wahldaten).
8. Die Einzelheiten kann der Wahlausschuss festlegen.

§ 14 Technische Anforderungen an die elektronische Wahl

1. Das verwendete elektronische Wahlsystem muss dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen, insbesondere den Anforderungen aus dem Common Criteria Schutzprofil für Basissatz von Sicherheitsanforderungen an Online-Wahlprodukte (BSI-CC-PP-0037) des Bundesamtes für Sicherheit und Informationstechnik. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technische Spezifikationen erfüllen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist vor Beginn der Wahl gegenüber dem Wahlausschuss durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
2. Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalls oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereichs keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen.
3. Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so auszugestalten, dass sie vor Ausspä- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung des Wählers sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne sind so zu trennen, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zum Wähler möglich ist.
4. Die Datenübermittlung hat Ende-zu-Ende verschlüsselt zu erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist (§ 13 Abs. 7).

§ 15 Störung der elektronischen Wahl

1. Werden Störungen der elektronischen Wahl bekannt, etwa bezüglich der Erreichbarkeit von Wahlportal und Wahlservern, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und bei denen eine mögliche Stimmmanipulation ausgeschlossen ist, soll der Wahlausschuss diese Störung ohne Unterbrechung der Wahl beheben oder beheben lassen und die elektronische Wahl fortsetzen.

2. Können die in Abs. 1 benannten Gefahren oder eine mögliche Stimmmanipulation nicht ausgeschlossen werden oder liegen vergleichbare gewichtige Gründe vor, ist die elektronische Wahl zunächst zu unterbrechen. Können die in Satz 1 benannten Sachverhalte ausgeschlossen werden, wird die elektronische Wahl nach Behebung der zur Wahlunterbrechung führenden Störung fortgesetzt.

3. Störungen im Sinne des Abs. 1 und 2, deren Dauer und die vom Wahlausschuss getroffenen Maßnahmen sowie die diesen zugrundeliegenden Erwägungen sind in der Niederschrift zur Wahl zu vermerken. Die wahlberechtigten Kammermitglieder sind über Unterbrechungen und die vom Wahlausschuss in diesem Zusammenhang beschlossenen Maßnahmen sowie über Wahlabbrüche zu informieren.

§ 16 Stimmauszählung bei elektronischer Wahl

1. Am Tag der Stimmauszählung veranlasst der Wahlausschuss die Auszählung der elektronisch abgegebenen Stimmen. Das Wahlsystem zählt die elektronisch abgegebenen Stimmen aus und berechnet das Teilergebnis der elektronischen Wahl.

2. Der Wahlausschuss stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest. Dieser ist von zwei Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen.

3. Die Auszählung der Stimmen ist öffentlich. Es stehen Möglichkeiten zur Verfügung, die den Auszählungsprozess für jeden Wähler reproduzierbar machen können. Der Wahlausschuss gewährleistet auf Antrag bei berechtigtem Interesse die Möglichkeit, anhand der von der elektronischen Wahlurne erzeugten Datei die Ordnungsgemäßheit der Auszählung zu überprüfen.

§ 17 Stimmauszählung bei Briefwahl

1. Am Tag der Stimmauszählung veranlasst der Wahlausschuss die Auszählung der per Briefwahl abgegebenen Stimmen.

2. Im Fall der Briefwahl wird das Wahlergebnis wie folgt ermittelt:

- Zunächst werden die Wahlumschläge der Wahlurne entnommen und ungeöffnet gezählt. Sodann wird die Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis festgestellt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Wahl Niederschrift anzugeben und soweit wie möglich zu erläutern.
- Nach der Zählung der Wahlumschläge und der Stimmabgabevermerke entnimmt der Wahlausschuss die Stimmzettel den Wahlumschlägen und prüft ihre Gültigkeit.
- Der Wahlausschuss stellt die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel und der gültigen und ungültigen Stimmen fest.
- Danach werden die auf jeden Bewerber entfallenden Stimmen gezählt.
- Nach Abschluss der Auszählung stellt der Wahlausschuss das Wahlergebnis fest.

3. Über Stimmzettel und Stimmen, die zu Zweifeln über ihre Gültigkeit Anlass geben, und über alle bei der Wahlhandlung und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sich ergebenden Fragen entscheidet der Wahlausschuss. In der Wahl Niederschrift ist die Ungültigkeit eines Stimmzettels bzw. einer Stimme stichwortartig zu begründen. Die Wahlumschläge und Stimmzettel, über die der Wahlausschuss Beschluss fassen muss, sind der Wahl Niederschrift anzuschließen; dies gilt auch für Stimmzettel, auf denen einzelne Stimmen für ungültig erklärt werden mussten.

4. Die Sitzung, in der die Wahlumschläge in die Wahlurne eingeworfen werden und in der das Wahlergebnis festgestellt wurde, muss für alle Wahlberechtigten zugänglich sein.

§ 18 Wahlergebnis

1. Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlausschusses zu ziehende Los.
2. Unverzüglich nach Abschluss der Wahl stellt der Wahlausschuss das Wahlergebnis fest, fertigt über den Wahlverlauf eine Niederschrift an und macht die Namen der gewählten Kandidaten, die auf jeden Kandidaten entfallende Stimmzahl sowie die Wahlbeteiligung bekannt.
3. Der Vorsitzende des Wahlausschusses fordert die Gewählten durch eingeschriebenen Brief oder über das besondere elektronische Anwaltspostfach auf, sich binnen einer Woche über Annahme oder Ablehnung der Wahl schriftlich zu erklären. Wird die Wahl von dem Gewählten nicht binnen einer Woche nach Absendung der Mitteilung aus einem der in § 67 BRAO genannten Gründe gegenüber dem Vorsitzenden des Wahlausschusses schriftlich abgelehnt, gilt sie als angenommen. Die Annahme kann bereits im Vorfeld erklärt werden.
4. Werden von einem Gewählten zulässige Ablehnungsgründe vorgebracht, ist an seiner Stelle derjenige Bewerber gewählt, der die nächsthöchste Stimmenzahl auf sich vereinigt.

§ 19 Vorzeitiges Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, erfolgt eine Nachwahl. Sie kann, solange die Zahl der Mitglieder des Vorstands nicht unter sieben sinkt, zeitgleich mit der nächsten turnusgemäßen Vorstandswahl erfolgen. Für die Nachwahl gelten die Bestimmungen dieser Wahlordnung entsprechend.

§ 20 Wahlanfechtung

1. Die Wahl kann binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses schriftlich angefochten werden.
2. Eine Wahlanfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.
3. Eine Wahlanfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen wurde, und die Möglichkeit besteht, dass durch den Wahlverstoß das Wahlergebnis beeinflusst worden ist.

§ 21 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen (Wählerverzeichnis, Wahlvorschläge, Stimmzettel, Belegstücke der Wahlbekanntmachung, elektronische Dokumentationen, Niederschriften über Beschlussfassungen des Wahlausschusses, die Wahlniederschrift und sonstige für die Wahl erhebliche Unterlagen) sind nach Beendigung der Wahl zu versiegeln und bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer bis zum Ende der Wahlperiode aufzubewahren.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am 01. Juli 2018 in Kraft. Mit Beschlussfassung über diese Wahlordnung treten §§ 10, 11 und 12 der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer München außer Kraft. Abschnitt „IV. Der Kammervorstand“ der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer München wird zu Abschnitt „III. Der Kammervorstand“, Abschnitt „V. Inkrafttreten“ der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer München wird zu „IV. Inkrafttreten“, § 13 der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer München wird zu § 10.

Begründung:

Am 1. Juli 2018 tritt § 64 Abs. 1 BRAO n.F. in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt werden die Mitglieder des Vorstandes in geheimer und unmittelbarer Wahl durch Briefwahl oder mittels elektronischer Wahl gewählt. Bereits am 18.05.2017 ist § 191b Abs. 2 BRAO in Kraft getreten. Dieser sieht neben der bereits bestehenden Briefwahl die Möglichkeit vor, die Wahl der Mitglieder der Satzungsversammlung auch elektronisch durchzuführen. Bisher sind die Wahlen zum Kammervorstand ebenso wie die Wahlen zur Satzungsversammlung in §§ 10 – 12 der Geschäftsordnung der RAK München geregelt. Aufgrund der beiden Gesetzesänderungen hat sich der Vorstand entschlossen die Regularien der Rechtsanwaltskammer München zur Wahl des Kammervorstands sowie der Satzungsversammlung neu zu fassen. Im Rahmen der Änderungen sollen diese in einer von der Geschäftsordnung getrennten, eigenen Wahlordnung geregelt werden.

5. Antrag

von

RAin Anastasiya Quirling

RA Raimund Haimerl

RA Dr. Michael Scheele

Legal Alliance Rechtsanwaltsgesellschaft

RA Günther Pinkenburg, LL.M.

RA Christian Stetter

RA Vladislav Dimitrov

Die RAK München wirkt nachhaltig auf allen Ebenen darauf hin, dass die BRAK

1. die Quelltexte der beA-Software (Clients und Server) unter einer gängigen Open Source- oder Freie-Software-Lizenz zur Verfügung gestellt.
2. unabhängige externe Sachverständige mit Audits des gesamten Programmcodes (d.h. neben black-box-Tests auch white-box-Tests der Clients und Server) zur Sicherheit des beA-Systems sowie der absolut vertraulichen Ende-zu-Ende Verschlüsselung der Kommunikation im herkömmlichen Sinn beauftragt und die Audit-Berichte sowie aktuelle Fehlerlisten, offene Schnittstellen und historisierte Störungsmeldungen veröffentlicht sowie
3. die beA-Software (Clients) zu allen aktuellen Betriebssystemen (u.a. GNU/ Linux, Windows, MacOS) ausnahmslos gleichermaßen kompatibel hält, dokumentiert und supportet.

Begründung:

Das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) hat zu einer Gefährdung der IT-Sicherheit der gesamten Anwaltschaft geführt und zugleich den Ruf der Anwaltschaft nachhaltig beeinträchtigt.

Ein funktionierender Betrieb, anstelle einer Dauerbaustelle, erfordert unabhängige Sicherheits-Überprüfungen, Offenlegung des Quellcodes sowie die positive Unterstützung und den Support aktueller Betriebssysteme. Der Einsatz von nicht überprüfbarer „Umschlüsselung“ anstelle herkömmlicher „Ende-zu-Ende-Verschlüsselung“ gefährdet die Verschwiegenheit, verhindert Vertrauen und ist weder technisch noch rechtlich (vgl. § 25 III RAVPV) erforderlich. Das gegenwärtige beA mit „Umschlüsselung“ enthält eine mindestens potentielle Hintertür („backdoor“), die jedes Vertrauen in die Kommunikation über das beA von vornherein ausschließt:

Allein eine unabhängige Überprüfung des Quellcodes durch unabhängige Sachverständige mit geeigneten Tests kann das bereits verlorene Vertrauen erstmals rechtfertigen. Audit-Berichte sind zu veröffentlichen. Volle Transparenz muss einkehren. Störungen des Systems müssen historisch abrufbar sein, um Wiedereinsetzungs-Anträge zu erleichtern.

Der Vorstand der RAK Berlin verlangte von der BRAK (nachrichtlich an alle Rechtsanwaltskammern) bereits am 08.01.2018 die Offenlegung der Software und den Einsatz ausschließlich freier Software für das beA¹. Der Chaos Computer Club e. V., die Arbeitsgemeinschaft IT-Recht im DAV (davit) sowie diverse Juristinnen und Juristen fordern² auch dies unisono als unverzichtbaren Baustein der Überprüfbarkeit und Gewährleistung der Sicherheit. Der Ausschuss Elektronischer Rechtsverkehr des DAV ruft die BRAK auch zur Offenlegung auf³. Das Präsidium der BRAK⁴ will die Offenlegung des Quellcodes nur „prüfen“ – sie muss dazu aber verpflichtet werden. Die Verträge mit dem Dienstleister der BRAK Atos erlauben dies, künftig muss es auch für Schnittstellen Bedingung werden.

Die Software muss für alle aktuellen Betriebssysteme zur Verfügung stehen und positiv unterstützt werden, einschließlich aktueller Dokumentation und professionellem Support für die Anwaltschaft. Mit den Sicherheitslücken wurde offenbar, dass dies – anders als von der BRAK behauptet – bisher nicht der Fall war. Für die Dokumentation und den Support ist es offensichtlich.

[...] Eine aktualisierte Begründung erfolgt auf der Kammerversammlung mündlich.

¹ http://www.rakberlin.de/download/aktuelles/rak_berlin-pdfs_Schr.anBRAKv.RADr.Mollnau08.01.pdf

² <https://fsfe.org/campaigns/publiccode/bea>

³ https://anwaltsverein.de/de/newsroom/sn-518-initiativ-stellungnahme-zum-bea-76246?file=files/anwaltsverein.de/downloads/newsroom/stellungnahmen/2018/dav-sn_5-18.pdf

⁴ <https://www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/anwaltspostfach-bea-fsfe-und-ccc-fordern-veroeffentlichung-des-quellcodes-a-1188545.html>

6. Antrag

von

RA Thomas Geihe

Es wird beantragt, die Kammermitteilungen auch in Printversion wieder anzubieten, zumindest für diejenigen Kolleginnen und Kollegen, die dies wünschen, entsprechend der Ankündigung im Editorial der Mitteilungen 01/2017.

Begründung:

Eine Printversion ist leichter handzuhaben, übersichtlicher und unabhängig von technischen Einrichtungen. Da wir in den nächsten Jahren sowieso zunehmend digital arbeiten müssen, sollten zumindest noch die Kammermitteilungen gedruckt und versandt werden, zumal schon die Seminarunterlagen nur noch digital angeboten werden und dies bereits zu einer erheblichen Kostenersparnis geführt hat. Der Vorstand möge prüfen, ob auch nur zwei oder drei Jahresausgaben genügen.

7. Antrag

von

RA Stephan Kopp

RA Dr. Christof von Schledorn

1. Der Vorstand wird aufgefordert, eine umfassende Transparenz der Kosten der BRAK und der Rechtsanwaltskammer München für die Einführung des beA, aufgeschlüsselt nach Jahren und Einzelpositionen, sowie der durch die Mängel des beA eingetretenen Schadenspositionen für die Mitglieder herzustellen. Hierzu wird der Vorstand in Form einer Sondermitteilung an die Mitglieder bis Ende Juni 2018 eine Aufstellung der Kosten jeweils der BRAK und der Rechtsanwaltskammer München sowie der eingetretenen Schadenspositionen versenden.
Hilfsweise: Der Vorstand der RAK München ernennt bis 30.06.2018 eine/n Bevollmächtigte/n, der nicht Mitglied im Kammervorstand ist, und beauftragt ihn, bis 30.09.2018 eine Akteneinsicht des Vergabevorganges „beA an Atos“ und der Kostenkalkulation sowie der Schadenspositionen bei der BRAK durchzuführen und in einer außerordentlichen Kammerversammlung oder in einem Sonder-rundschreiben bis Oktober 2018 an die Mitglieder über die inhaltliche Notwendigkeit der Kosten und der Geltendmachung von Schadensersatzforderungen in Hinblick auf eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung berichten.
2. Der Kammervorstand der RAK München, vertreten durch den Präsidenten in der Hauptversammlung der BRAK, wird aufgefordert, einer neuen beA-Version nur zuzustimmen, wenn die gebotene sichere Kommunikation mit durchgehender E2EE über das beA eingerichtet wurde.

Begründung:

Eine mündliche Begründung erfolgt im Rahmen der Kammerversammlung.